

Absender:

Kassenzeichen:

gültig ab Erhebungszeitraum Mai 2019

Stadt Melle
Amt für Finanzen und Liegenschaften
Schürenkamp 16
49324 Melle

Eingangsdatum:

Vergnügungssteueranmeldung

für den Erhebungszeitraum (Kalendermonat): _____

Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger: _____

Anschrift: _____

Telefon/Fax: _____

Die Vergnügungssteuer für die im Stadtgebiet von Melle betriebenen Spiel- und Geschicklichkeitsapparate und –automaten wird nach §§ 1 Ziffer 5, 6 Abs. 7 bis 11, 7 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 2, 9 und 11 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Melle vom 12. Dezember 2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 04. April 2019 wie folgt festgesetzt:

Spielgeräteart	Kurzform	Anzahl	Einspielergebnis in Euro	Steuersatz vom Hundert	Mindeststeuer in Euro	Vergnügungssteuer in Euro
Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	GS			20		
Geräte mit Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen	G			20		
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (Saldo 2 > 254 €)	US			20		
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (Saldo 2 < 254 €)	US				50,00	
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen	U			0		
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen	U				0,00	
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	K			20		
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	K				814,00	
Musikautomaten	M			20		
Musikautomaten	M				17,00	

insgesamt zu zahlen in Euro: _____

- Kassenzeichen: _____

Ich versichere/Wir versichern, dass ich/wir die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/haben.

Ort, Datum_____
Unterschrift/Unterschriften der oder des Steuerpflichtigen bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters**Hinweis:**

Diese Vergnügungssteueranmeldung steht nach § 168 Abgabenordnung – AO- einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Vergnügungssteueranmeldung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr.15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Frist zur Erhebung der Klage beginnt am Tag des Eingangs dieser Vergnügungssteueranmeldung bei der Stadt Melle.

Erläuterungen:

Durch das Niedersächsische Justizgesetz (NJG) ist im Bereich des kommunalen Abgabewesens das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher, wie aus dem Rechtsbehelf ersichtlich, direkt Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich jedoch vor Erhebung der Klage mit mir in Verbindung zu setzen, da häufig etwaige Unstimmigkeiten so bereits im Vorfeld behoben werden können.

Hinweise zum Zahlungsverkehr:

Die festgesetzte Steuer ist fristgerecht zu entrichten. Sie ist zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von eins vom Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Abgabebetrag erhoben (§ 240 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung – AO – in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Ziffer 5 b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz – NKAG). Darüber hinaus können weitere Kosten entstehen, falls Forderungen gemahnt oder zwangsweise beigetrieben werden müssen (z. B. Mahngebühren, Pfändungsgebühren).

Als wirksam geleistete Zahlung gilt gemäß § 224 Abs. 1 und 2 AO:

- a) bei Überweisungen der Tag der Gutschrift auf einem Konto der Stadtkasse,
- b) bei Übergabe/Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag des Eingangs, bei Hingabe oder Übersendung von Schecks jedoch der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs in den Räumlichkeiten der Stadtkasse.
- c) bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung gilt die Zahlung am Fälligkeitstermin als wirksam geleistet.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Vergnügungssteuer.

Informationsblatt Art. 13, 14 ff. DS-GVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung):

Die Stadt Melle als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter info@stadt-melle.de bzw. postalisch unter Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle, kontaktieren.

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Stadt Melle per E-Mail unter datenschutz@stadt-melle.de bzw. postalisch unter Stadt Melle, Datenschutzbeauftragter, Schürenkamp 16, 49324 Melle, kontaktieren.

- Kassenzeichen: _____

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Vergnügungssteuer verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind §§ 1 und 3 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) sowie die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Melle vom 12.12.2007.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann die Stadt Melle weitere Ermittlungsmaßnahmen treffen. Zudem kann die Stadt Melle Anträge wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen. Insoweit müssen Sie mit einer für Sie negativen Sachentscheidung rechnen.

Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt mit der ersten Festsetzung der Vergnügungssteuer. Mit vollständigem Abschluss des Vergnügungssteuerfalles werden Ihre Daten nach einschlägigen Vorschriften, sowie nach den Verjährungsfristen (§§169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO) für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Veranlagung auch an die Finanzbuchhaltung und Stadtkasse zur ordnungsgemäßen Verbuchung bzw. Überwachung des Zahlungsverkehrs weitergeleitet.

Sie können ggfls. gegenüber der Stadt Melle folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz/Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Bankverbindungen:

	IBAN:	BIC:
Kreissparkasse Melle	DE46 2655 2286 0000 1132 66	NOLADE21MEL
Commerzbank	DE65 2658 0070 0880 3201 00	DRESDEFF265
Volksbank Melle-Borgloh eG	DE48 2656 2490 0001 9003 00	GENODEF1HTR

Wird von der Stadt Melle ausgefüllt:

1. Der vorliegenden Anmeldung
() wird widersprochen. Bescheid erteilt am: _____
() wird nicht widersprochen.

2. Sollstellung über _____ € erledigt am: _____

3. Z. d. A.

Merkblatt zum Ausfüllen der Vergnügungssteueranmeldung



Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Vergnügungssteueranmeldung das Folgende:

Dieser Vordruck ist gültig für die Veranlagungszeiträume ab Erhebungszeitraum Mai 2019.

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen

Einzutragen sind die Anzahl der Geräte und die Summe der Einspielergebnisse der von Ihnen in Spielhallen betriebenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (gezählte Bruttokasse, inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Sofern sich für einen Automaten ein negatives Einspielergebnis ergibt, ist dieses mit 0,00 Euro und nicht mit dem negativen Wert zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Summe der Einspielergebnisse mit 20 vom Hundert anzusetzen.

2. Geräte mit Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen

Einzutragen sind die Anzahl der Geräte und die Summe der Einspielergebnisse der von Ihnen außerhalb von Spielhallen betriebenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (gezählte Bruttokasse, inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Sofern sich für einen Automaten ein negatives Einspielergebnis ergibt, ist dieses mit 0,00 Euro und nicht mit dem negativen Wert zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Summe der Einspielergebnisse mit 20 vom Hundert anzusetzen.

3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen

Einzutragen ist die Summe der Einspielergebnisse von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von jeweils mindestens 254,00 Euro verzeichnet haben. Außerdem ist in der darunter liegenden Zeile die Anzahl der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen einzutragen, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von weniger als 254,00 Euro erzielt haben oder bei denen das Einspielergebnis nicht festgestellt werden konnte, weil kein manipulationssicheres Zählwerk vorhanden war. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Anzahl der Geräte mit 50,00 Euro zu multiplizieren.

4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen

Zur Zeit wird die Vergnügungssteuer von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen mit 0,- € berechnet.

5. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

Einzutragen ist die Summe der Einspielergebnisse der o. b. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von jeweils mindestens 4.200,00 Euro verzeichnet haben. Außerdem ist in der darunter liegenden Zeile die Anzahl der o. b. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit einzutragen, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von weniger als 4.200,00 Euro erzielt haben oder bei denen das Einspielergebnis nicht festgestellt werden konnte, weil kein manipulationssicheres Zählwerk vorhanden war. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Anzahl der Geräte mit 814,00 Euro zu multiplizieren.

6. Musikautomaten

Einzutragen ist die Summe der Einspielergebnisse der Musikautomaten, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von jeweils mindestens 87,00 Euro verzeichnet haben. Außerdem ist in der darunter liegenden Zeile die Anzahl der Musikautomaten einzutragen, die im Erhebungszeitraum ein Einspielergebnis von weniger als 87,00 Euro erzielt haben oder bei denen das Einspielergebnis nicht festgestellt werden konnte, weil kein manipulationssicheres Zählwerk vorhanden war. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Anzahl der Geräte mit 17,00 Euro zu multiplizieren.

Bitte beachten Sie ferner:

Die Vergnügungssteueranmeldung ist nur wirksam, wenn sie im Original eigenhändig unterschrieben ist, das heißt Vergnügungssteueranmeldungen können z. Zt. nicht per Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

Für evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Melle, Amt für Finanzen und Liegenschaften, **Frau Herkenhoff**, Zimmer 90, Telefon-Nummer: (05422) 965-290, Telefax-Nummer: (05422) 965-437, E-Mail: m.herkenhoff@stadt-melle.de, Schürenkamp 16 (Stadthaus), 49324 Melle,.